

II-11061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Eder, Bergmann

No. ...388.../A  
Präs.: 16. MAI 1990  
.....

und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz über die Veräußerung der Anteile des  
Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat möge beschließen:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den  
Aktienanteil des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-  
Aktiengesellschaft im Nominale von S 5 Mio an die Stadt Wien um  
S 5 Mio zu veräußern.

§ 2

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den ideellen  
Anteil von einem Drittel an den folgenden im Eigentum der  
Donauhochwasserschutzkonkurrenz stehenden Grundflächen um S 1,-- in  
das Eigentum der Stadt Wien zu übertragen:

- a) Die Grundflächen, auf denen der Abschnitt der A 22 Donauufer  
Autobahn in Wien, beginnend beim Lärmschutztunnel Kaisermühlen  
bis zur Brigittenerbrücke, Plankilometer 8,923 bis Plan-  
kilometer 10,600 gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1978,

Änderung 1981, des o.Prof. Dr. J.R. Dorfwirth vom 15.3.1982, GZ 524, Plan Nr. 6903/1-4 sowie gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1979 des Dipl.Ing. Dr.techn. Hermann Neukirchen vom Februar 1980, GZ 502,41-77, errichtet ist. Von der Übertragung umfaßt sind alle Bestandteile der Autobahn im Sinne des § 3 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 28.2.1990, BGBl. Nr. 159. Diese Übertragung enthält auch die Rampen 100 I, 200 I, 300 I und 400 I der Anschlußstelle IAKW sowie die Rampen 400 R, 600 R und 700 R bis zum Objekt EN 47 und die Rampen 100 R, 300 R und 500 R bis zum Objekt EN 50.

- b) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am linken Ufer der Neuen Donau, den Anlagen der A 22 Donauufer Autobahn, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauerbrücke (einschließlich Rampen) und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22 Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.
- c) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am rechten Ufer der Neuen Donau, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauerbrücke, der landseitigen Begrenzung des Treppelweges am linken Ufer des Donaustromes und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22, Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.

### § 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

## B e g r ü n d u n g

Am Grundkapital der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft von S 10 Mio sind der Bund und die Stadt Wien je zur Hälfte beteiligt. Die laufenden Betriebskosten der Gesellschaft werden derzeit ebenfalls je zur Hälfte von den beiden Gebietskörperschaften getragen.

Im Zuge der angestrebten privatwirtschaftlichen Durchführung der Weltausstellung und Nachnutzung und insbesondere im Zusammenhang mit der von der Stadt Wien verfolgten "Plattenlösung", die im wesentlichen in der Überbauung der Donauufer Autobahn in dem in § 2 umschriebenen Abschnitt besteht, hat die Stadt Wien angeboten, unter bestimmten Voraussetzungen das volle finanzielle Risiko der Weltausstellung allein zu übernehmen. Demgemäß soll die Stadt Wien das alleinige Eigentum an dem Autobahngrundstück im fraglichen Abschnitt um einen symbolischen Anerkennungspreis von S 1,-- erwerben. Andererseits wird dem Bund durch die Stadt Wien ein Servitutsrecht für das Betreiben der Autobahn eingeräumt. Die durch die Überplattung entstehenden Kosten für Beleuchtung und Belüftung werden von der Stadt Wien übernommen. Bei den weiteren im § 2 umschriebenen Grundstücken handelt es sich um Flächen, deren Übertragung an die Stadt Wien im Rahmen der vorbereiteten Realteilung von DHK-Besitz im Donaubereich an die Stadt Wien erfolgen sollen. Das gegenständliche Übertragungsgesetz stellt nur einen Vorgriff auf diese Vereinbarung im Ausmaß der oben beschriebenen Flächen dar, um den erforderlichen Grundstücksbesitzstand für die geplante Weltausstellung unbeschadet der Gesamtlösung des DHK-Besitzes im Donaubereich sicherzustellen.

Zur Erlangung des alleinigen Verfügungsrechtes und mit Rücksicht auf die vorgesehene vollständige Risikoübernahme ist es weiters erforderlich, daß die Stadt Wien den Bundesanteil an der bestehenden Trägersgesellschaft für die Weltausstellung übernimmt. Zwischen den beiden Gebietskörperschaften besteht weiters Einvernehmen, daß die bis zur Übernahme durch den Bund geleisteten Kostenersätze für die Jahre 1989 und 1990 refundiert werden.

- 2 -

Mit den §§ 1 und 2 soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden, weshalb der zu fassende Gesetzesbeschluß nicht dem Einspruchs- oder Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegt.